

Beschluss Nr. 90/2016

Schwyz, 26. Januar 2016 / bz

Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Dem Bund steht gemäss Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101, BV; Art. 79 BV) die Kompetenz zu, über die Ausübung der Jagd Grundsätze festzulegen. Im Rahmen dieser durch den Bund wahrgenommenen Grundsatzgesetzgebungskompetenz regeln die Kantone die eigentliche Jagd und das Nutzungsrecht am Wild (Jagdregal). Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0, JSG) stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben (Art. 1 Abs. 2 JSG). Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein. Zudem bestimmen die Kantone die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten (Art. 3 JSG). Durch das JSG werden den Kantonen eine Vielzahl von Regelungskompetenzen und -verpflichtungen übertragen, von welchen im vorliegenden Jagd- und Wildschutzgesetz Gebrauch gemacht wurde.

Die kantonale Jagdgesetzgebung stammt aus den Jahren 1972 (Gesetz über die Jagd vom 23. März 1972, SRSZ 761.100) sowie 1989 (Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989, SRSZ 761.110, JWG). Es musste festgestellt werden, dass in vielen Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Insbesondere handelt es sich dabei um notwendige Anpassungen, die sich aus den Änderungen der Jagderlasse auf Bundesebene ergeben. Zudem wurde erkannt, dass diverse Kompetenzregelungen nicht mehr zeitgemäss sind und auch die Rechtsprechung indiziert gewisse Anpassungen. Da nicht nur ein Teilbereich eines Erlasses geändert werden kann, um die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen, hat der Regierungsrat das Umweltdepartement mit der Totalrevision der Jagd- und Wildschutzgesetzgebung beauftragt.

2. Ausgangslage

Per 15. Juli 2012 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, SR 922.01, JSV) in

Kraft gesetzt. Damit hat er die Grundlage für einen den heutigen Ansprüchen entsprechenden Umgang mit Wildtieren geschaffen. Die JSV erweitert insbesondere die Möglichkeiten der Regulation von Wildtieren, die grosse Schäden oder erhebliche Gefährdungen verursachen. Gleichzeitig wird der Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten verbessert.

Am 1. Januar 2014 trat die zweite Teilrevision der JSV in Kraft. Dadurch erfolgte eine Anpassung an die heutigen Bedürfnisse in den Bereichen Herdenschutz und Falknerei. Mit der Regelung des Herdenschutzes beabsichtigte der Bund, den Konflikt zwischen Grossraubtieren und der produzierenden Landwirtschaft zu verringern. Dazu galt es, den Herdenschutz und dessen finanzielle Unterstützung rechtlich abzusichern. So wurde der rechtskonforme Einsatz der Herdenschutzhunde geregelt. Entsprechend dem Willen des Parlaments wurde auch die Überwachung dieser Nutzhunde sichergestellt. Zusätzlich entschloss man sich, durch die Regelungen hinsichtlich der Falknerei eine Rechtslücke zu schliessen.

Aufgrund dieser Änderungen ergab sich ein umfassender Anpassungsbedarf im kantonalen JWG. Zudem wird der aus dem Jahr 1989 stammende kantonale Erlass mittlerweile in vielen Belangen den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen der Jagd und des Wildschutzes nicht mehr gerecht. Aus diesen Gründen wurde eine Überprüfung und komplette Überarbeitung des kantonalen Jagdrechts notwendig.

3. Grundzüge der Vorlage

Gestützt auf die Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100, KV) ist eine neue, dreiteilige Gesetzgebung vorgesehen. Neu wird aus dem kantonalen Gesetz über die Jagd und dem kantonalen JWG ein neues Jagd- und Wildschutzgesetz. In der Folge sind eine dazugehörige regierungsrätliche Vollzugsverordnung und die jährlichen Jagdvorschriften zu erlassen. Dabei sollen die künftigen Jagdvorschriften nur noch die jährlichen jagdplanerisch vorgegebenen Abschusspläne und variierenden Jagdausführungsbestimmungen enthalten, während die Rahmenbedingungen durch den Regierungsrat in einer Vollzugsverordnung zum neuen Jagd- und Wildschutzgesetz vorgegeben werden.

Die beiden bisherigen kantonsrätlichen Erlasse wurden vollständig überarbeitet und zu einem Erlass zusammengeführt.

4. Werdegang der Vorlage

Mit RRB Nr. 138/2013 beauftragte der Regierungsrat das Umweltdepartement, die Totalrevision der Jagd- und Wildschutzgesetzgebung vorzubereiten. Dieser Prozess tangiert verschiedene Behörden, Interessengruppen, öffentlich-rechtliche Korporationen und Institutionen. Zudem beinhaltet er sensible Themenbereiche, die in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzen oft emotional diskutiert werden. Daher wurden Interessensvertreter in den Prozess miteinbezogen. Dies erfolgte mittels vier themenbezogener Workshops, an welchen konkrete Vorschläge präsentiert und diskutiert werden konnten. Eine Vielzahl der Rückmeldungen aus diesen Workshops konnte in der vorliegenden Vorlage berücksichtigt werden.

Von Dezember 2014 bis April 2015 fand das externe Vernehmlassungsverfahren statt. Es ging eine grosse Anzahl von Vernehmlassungen ein, wobei verschiedene Adressaten den Verzicht auf eine Stellungnahme erklärten. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben die grossen Parteien, 14 Gemeinden und Bezirke, der Schwyzer Kantonale Patentjägerverband sowie diverse Korporationen, Verbände und Organisationen Gebrauch gemacht. Die Auswertung der Vernehmlassungen ergab eine grossmehrheitliche Zustimmung zum neuen JWG.

Ausdrücklich begrüsst werden die Anpassung der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung an die heutigen Gegebenheiten sowie die neuen Kompetenzregelungen, welche den Vollzug vereinfachen sollen. Ebenfalls gutgeheissen wurde die frühzeitige Einbindung der betroffenen Akteure in die Erarbeitung der Vorlage im Rahmen von Workshops.

Bedenken werden dahingehend geäussert, dass gewisse Kompetenzen vom Regierungsrat auf das zuständige Departement oder Amt verschoben werden sollen. Die Verschiebung diverser Kompetenzen (z.B. Erlass jährlicher Jagdvorschriften, Streichung Wahl Jagdverwalter, Wildhüter, bzw. Anstellung neu nach Personalgesetz) ergibt sich aufgrund des Bestrebens, eine stufen- und fachgerechte Aufgabenteilung vorzunehmen, welche gewährleistet, dass der Vollzug bestmöglich vonstatten gehen kann. Der Regierungsrat soll von Aufgaben entlastet werden, welche in politischer Hinsicht eine untergeordnete Rolle spielen.

Kritisch hervorgebracht wird von diversen Vernehmlassungsteilnehmern, dass das vorliegende Gesetz über die Bundesvorgaben hinausgehe. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass diesbezüglich nach der Vernehmlassung noch Anpassungen erfolgten (vgl. dazu die Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen unter Ziff. 5) und der Regierungsrat sich zum Ziel gesetzt hat, die Vorlage einerseits mit der für die Umsetzung notwendigen Bestimmungen auszustatten und andererseits so schlank als möglich zu gestalten. Dass es sich dabei um eine stete Gratwanderung handelt, ergibt sich von selbst.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer fordern die Wiederaufnahme der Rahmenansätze für Patentgebühren. Dazu ist festzuhalten, dass mit dem Grundsatz in § 16 die Rahmenbedingungen für die Führung einer Spezialfinanzierung vorhanden sind. Die Rahmenansätze können daher ohne weiteres auf Verordnungsstufe geregelt werden, wodurch eine bessere Flexibilität gewährleistet werden kann. Dies ist auch im Hinblick auf die Finanzierung des Regals notwendig.

Zudem wird bemängelt, dass die volle Kostendeckung der Wildhutarbeiten über die Patentgebühren sichergestellt werde. Es sei zu verhindern, dass die Wildhut weitere Arbeiten als jene für das Jagdregal auf Kosten der Jägerschaft vornehme. Die vom Regierungsrat leicht abgeänderte, vorgeschlagene Regelung entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung im JWG. Die Aufwendungen für die Aufgaben der Jagd wie auch die Erträge aus den Patenten unterliegen Schwankungen, sodass das Kostendeckungsprinzip nicht an der Jährlichkeit gemessen wird, sondern über einen längeren Zeitraum insgesamt einzuhalten ist. Daher musste die Formulierung so gewählt werden, dass die Finanzierung des Jagdregals vollumfänglich gewährleistet ist. Da die erwähnten Schwankungen dazu führen können, dass im Konto Jagdregal sowohl Überschüsse als auch Fehlbeträge entstehen können, ist es wichtig, dass über die Jahre hinweg ein Ausgleich stattfinden kann.

Bemängelt wird zudem, dass die Vollzugsverordnung noch nicht in die Vernehmlassung eingebunden wurde. Dieser Beanstandung ist entgegenzuhalten, dass Vollzugsverordnungen generell erst erarbeitet werden können, nachdem ein Gesetz erlassen wurde. Dadurch wird unnötiger Arbeitsaufwand vermieden, welcher entsteht, wenn ein Gesetz im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen erfährt. Zusätzlich ist es Sinn und Zweck einer Vollzugsverordnung, dass sie den Vollzug detailliert regelt und dadurch das Gesetz entlastet, denn nur die grundlegenden Bestimmungen sollen im Gesetz geregelt werden. Die Kompetenz zum Erlass der Vollzugsvorschriften liegt gemäss § 3 beim Regierungsrat. Sofern durch den Erlass der Vollzugsverordnung die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bezirken/Gemeinden berührt wird oder wenn die Vollzugsverordnung von grösserer politischer Tragweite ist, kann auch dafür eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat nach eingehender Auswertung und Prüfung der Vernehmlassungen entschieden, gegenüber der Vorlage, wie sie in das Vernehmlassungsverfahren gegeben wurde, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

- Um den Forderungen nach einem Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 10 ff. Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100, PBG) nachzukommen, welches die konkrete Einbindung der Gemeinden und Bezirke, Grundeigentümer sowie von sämtlichen vom Nutzungsplan in ihren Interessen berührten Personen gewährleistet und das Verfahren (inklusive dem Rechtsschutz) konkret regelt, wurden die Kompetenzen hinsichtlich der Ausscheidung von kantonalen Jagdbanngeländen, Wasser- und Zugvogelreservaten sowie von Wildruhezonen vom Regierungsrat zum Departement verschoben. §§ 10 ff. PBG besagen denn auch, dass das vom Regierungsrat bezeichnete Departement befugt ist, Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften zu erlassen.
- Neu wird aufgrund des Aufkommens von Schwarzwild im Kanton die Möglichkeit geschaffen, bei jagdplanerischer Notwendigkeit ein Patent Ic, welches ausschliesslich die Jagd auf Schwarzwild beinhaltet, herauszugeben. Dadurch kann bei erhöhten Beständen örtlich und zeitlich gezielt Schwarzwild bejagt werden.
- Aufgrund diverser Stellungnahmen hat sich der Regierungsrat entschieden, Rotwild aus der Abschussberechtigung von Gästekarten zu streichen. Dadurch soll vermieden werden, dass Jäger anstelle der normalen Patente Gästekarten zur Erlegung von Rotwild lösen.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Für die Ausführungen im erläuternden Bericht und in der Vorlage wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind beide Geschlechter damit gemeint (§ 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987, SRSZ 140.200).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben des Staates

Angelehnt an den Zweckartikel des JSG wird der Artikel neu formuliert. Es wird ein gesunder, naturnah strukturierter Wildbestand angestrebt, der keine untragbaren Schäden aufgrund zu hoher Bestandesgrössen verursacht.

§ 2 Jagdregal und Jagdsystem

Die Patentjagd ist im Kanton Schwyz traditionell tief verankert und soll daher auch weiterhin bestehenbleiben.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 3 Regierungsrat

Die bisherige Kompetenzregelung ist nicht mehr stufengerecht und daher anzupassen. Der Regierungsrat bleibt zuständig für alle Regelungen, die den Umgang mit bundesrechtlich oder kantonal geschützten Tierarten betreffen. Ausgenommen sind wie bisher die Hegeabschüsse von geschütztem Schalenwild (Steinbock). Auch das Aussetzen von einheimischen wildlebenden Säugetieren und Vögeln bleibt unter Berücksichtigung des Bundesrechts weiterhin Sache des Regierungsrates. Ebenso bleibt er zuständig für die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen, die Mitwirkung an der Ausscheidung von eidgenössischen Jagdbanngeländen sowie Wasser- und Zugvogelreservaten und die Ernennung der Jagd- und Jagdprüfungskommissionsmitglieder. Neu kommt die Zuständigkeit hinsichtlich der Ausscheidung von Wildtierkorridoren hinzu, die bereits heute in Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind.

Diverse Aufgaben wechseln hingegen neu in den Kompetenzbereich des Departements oder gar des Amtes (siehe §§ 4 und 5). Die Wahl des Jagdverwalters und der Wildhüter wird aus der Zuständigkeit des Regierungsrates gestrichen. Diese Anstellungen sollen künftig nach den Vorgaben des kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (Personalgesetz, SRSZ 145.110, PG) vorgenommen werden. Durch diese Änderung können zukünftig personalrechtliche Zuständigkeitskonflikte vermieden werden. Zudem wird der Regierungsrat entlastet.

§ 4 Departement

Jagdverwalter und Wildhüter sollen wie bisher vom zuständigen Departementsvorsteher vereidigt werden. Das Departement ist zudem grundsätzlich zuständig für die Regelung der Jagd im Rahmen der kantonalen Vorgaben und soll deshalb auch die jährlichen Jagdvorschriften erlassen. Dem Departement ist es so möglich, im Rahmen der Jagdplanung regionale jagdliche Einschränkungen oder Intensivierungen anzuordnen. Das Ausrichten von Prämien für die Beseitigung von Wild ist nicht mehr zeitgemäss. Auf eine diesbezügliche Regelung wird daher verzichtet. Zudem obliegt es neu dem Departement, kantonale Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate sowie Wildruhezonen im Rahmen von kantonalen Nutzungsplanverfahren (§ 10 ff. PBG) auszuscheiden, sofern Bedarf besteht.

§ 5 Amt

Grundsätzlich ist das zuständige Amt für sämtliche Vollzugsaufgaben zuständig, für welche keine besondere Zuständigkeit besteht. Die Wildhüter sind Angestellte des zuständigen Amtes. Daher ist die Organisation der Wildhut nicht mehr durch das Departement, sondern durch das Amt zu regeln (z.B. die Festlegung der Wildhutaufsichtskreise). Die Kompetenz zum Entzug der Jagdberechtigung sowie die Anordnung von Massnahmen gegen einzelne Schaden stiftende Tiere jagdbarer Arten, stehen neu dem zuständigen Amt zu. Schliesslich tritt das Departement auch die Kompetenz, Schadenersatz zu verlangen für Schäden, die dem Jagdregal aus Jagdvergehen oder Übertretungen entstanden sind, an das zuständige Amt ab.

§ 6 Jagdkommission a) Zusammensetzung

Neu gehören der Jagdkommission der Vorsteher des zuständigen Departements sowie der Vorsteher des zuständigen Amtes von Amtes wegen an. Die sechs weiteren Mitglieder sind durch den Regierungsrat zu ernennen. Neu wird auch ein Vertreter der Landwirtschaft in der Jagdkommission Einsitz nehmen. Auf Wunsch weiterer Interessengruppen soll es neu zudem möglich sein, fallspezifisch Fachleute an Sitzungen beizuziehen.

§ 7 b) Aufgaben

Die Jagdkommission bleibt eine beratende Kommission, die den zuständigen Departementsvorsteher in Fachfragen zur Jagd und zum Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel berät. Abstimmungen in der Kommission haben konsultativen Charakter. Die Zusammensetzung der Kommission soll sicherstellen, dass Fachleute aus den verschiedenen Interessenskreisen ihre Informationen in die Entscheidungsgrundlagen von Departement und Regierungsrat einfliessen lassen können.

§ 8 Jagdprüfungskommission

Neu gehört der Vorsteher des zuständigen Amtes von Amtes wegen der Jagdprüfungskommission an. Die bisherige Regelung wird zudem mit der heute bereits üblichen Amtsdauer von vier Jahren ergänzt.

Die Rechte und Pflichten der Jagdpolizei werden entsprechend der eidgenössischen Jagdgesetzgebung (Art. 26 JSG) ergänzt. Gemäss § 5 Abs. 4 Bst. b des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110, JG) sind Personen, welchen durch Gesetz polizeiliche Aufgaben übertragen sind, gerichtliche Polizei im Straf- und Jugendstrafverfahren. Nach Art. 26 JSG sind die Kantone verpflichtet, für den Vollzug des JSG die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen zu regeln. Sie haben dazu den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei zu verleihen. Dies geschieht mit § 9. Gemäss Art. 213 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0, StPO) kann die Polizei Räumlichkeiten auch ohne Hausdurchsuchungsbefehl betreten, wenn Gefahr im Verzug ist. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Hausdurchsuchungsbefehl notwendig (Art. 244 StPO). Aufgrund der bei der Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen geforderten Professionalität und Erfahrung, ist in solchen Fällen stets die Polizei aufzubieten, falls ein begründeter Verdacht die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen nahelegt. Sofern es der Polizei nicht möglich sein sollte, selbst eine Durchsuchung vorzunehmen, kann sie die übrigen Jagdpolizeiorgane zur Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen ermächtigen. Die Polizei hat denn auch die Weisung, die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu orientieren.

III. Jagdausübung

A. Jagdberechtigung

§ 10 Voraussetzungen

Neu wird als Mindestanforderung ein Treffsicherheitsnachweis gefordert. Damit wird den neuen Bundesvorgaben, nach welchen zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd die Kantone bei den Feuerwaffen den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung regeln müssen (Art. 2 Abs. 2^{bis} JSV), Rechnung getragen. Die Details zur Nachweiserbringung der Treffsicherheit wie Periodizität, Kontrolle, Ermahnungswesen usw. regelt der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Die Jagdberechtigung verliert neu ihre Gültigkeit auch im Falle eines nicht rechtzeitig beigebrachten Nachweises der Treffsicherheit.

§ 12 Entzug der Jagdberechtigung

Die Kompetenz zum Entzug der Jagdberechtigung wird neu dem zuständigen Amt (bislang Departement) übertragen, da es sich um eine Administrativmassnahme handelt, welche stufengerecht anzusiedeln ist. Die Gründe, die zum Entzug der Jagdberechtigung führen, sind in § 11 geregelt. Neben dem Entzug durch die kantonalen Behörden in den Fällen von § 11 kann eine Jagdberechtigung auch weiterhin vom Richter entzogen werden (Art. 20 JSG).

§ 13 Wiedererlangen der Jagdberechtigung

Neu wird unterschieden, ob eine Jagdberechtigung aufgrund einer über zehn Jahre langen Pause in der Jagdausübung wieder erlangt werden muss, oder aufgrund eines Entzugs der Jagdberechtigung durch den Richter oder das zuständige Amt bzw. des nicht rechtzeitigen Beibringens des Treffsicherheitsnachweises. Im ersten Fall sind nach wie vor der ganze Jagdlehrgang und die entsprechenden Prüfungen zu absolvieren. Begründet wird dies damit, dass nach zehn Jahren sowohl die theore-

tischen Kenntnisse als auch das praktische Handwerk neu erworben oder zumindest aufgefrischt und somit auch neu geprüft werden müssen. In den Fällen des Entzugs einer Jagdberechtigung durch den Richter oder das zuständige Amt und des nicht rechtzeitigen Beibringens des Treffsicherheitsnachweises ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Wiederholung des ganzen Lehrgangs und der Prüfung angemessen ist oder aus Gründen der Unverhältnismässigkeit nur Teile davon zu wiederholen und zu prüfen sind. Diese Regelung widerspiegelt die bisherige Rechtsprechung.

B. Patente

§ 14 Grundsatz

Neu gilt die Vorweispflicht nicht mehr gegenüber anderen Patentinhabern oder durch die Jagdausübung geschädigte Personen. Letzteren steht es offen, sich an die Polizei zu wenden. Die Vorweispflicht gegenüber den an Grundstücken Berechtigten soll nach wie vor gelten, da grundsätzlich erwartet werden darf, dass ein Jäger als Schusswaffenträger sich dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zu erkennen geben muss.

§ 15 Patentarten

Grundsätzlich bleiben die Patentarten dieselben. Neu wird die Schwarzwildjagd der Hochwildjagd zugeordnet. Begründet wird dies damit, dass auf der traditionellen lauten Jagd auf Rehwild im Oktober keine Büchsen oder kombinierten Waffen erwünscht sind. Um eine Vermischung der verschiedenen Jagdarten zu vermeiden, soll im Oktober ausschliesslich die Niederwildjagd mit Schrot stattfinden. Dadurch ist die Jagd auf Schwarzwild ausgeschlossen. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, die Patente für die Hirsch-, Gams- und Schwarzwildjagd separat herauszugeben (Patent Ia, Ib und Ic). Dies ist für die Umsetzung von jagdplanerischen Massnahmen, insbesondere der Gamsjagd, eine wichtige organisatorische Voraussetzung. Schliesslich kann neu sowohl die Wasserwild- als auch die Lusserjagd nicht mehr nur in Kombination mit einem Hoch- oder Niederwildjagd-Patent herausgegeben werden, sondern auch einzeln.

§ 16 Patentgebühren

Die Patentgebühren sollen wie bis anhin durch den Regierungsrat festgelegt werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung soll das Gesetz keine Gebührenrahmen mehr enthalten, da dadurch die Flexibilität für die Anpassung allzu stark eingeschränkt würde. Massstab für die Patentgebühren sind nach wie vor die Aufwände für das Jagdregal. Daher haben die Patenteinnahmen sowie die übrigen Erträge des Jagdregals (z.B. Wertersatz, Mahngebühren, Irrtumsabschussgebühren usw.) wie bisher mittelfristig den Aufwand für die Jagd und die Wildhut zu decken. Damit wird auch dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen.

§ 17 Pflichten des Patentinhabers

Neu ist der Patentinhaber verpflichtet, angeordnete administrative Pflichten termingerecht und wahrheitsgetreu zu erfüllen. Er hat diese gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, nicht zuletzt auch aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe in Art. 16 JSV, nach welcher der Kanton selbst jährlich fristgerecht eine Abschussstatistik einzureichen hat. Zudem hat er sich bei der Wildschadenverhütung, der Hege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen zu beteiligen. Neu muss er dem zuständigen Amt auch umgehend mitteilen, wenn sich seine persönlichen Verhältnisse so verändert haben, dass ein Patentverweigerungsgrund vorliegen würde. Zu den Pflichten eines Patentinhabers gehört es, die Jagd in weid- und tierschutzgerechter Art und Weise auszuüben.

§ 18 Kontingentierung

Mit dem Mittel der Patentanzahlbeschränkung kann das zuständige Departement die Aufgaben gemäss § 1 umsetzen. Eine Kontingentierung der Patente ist einer Abschusszahl vorzuziehen, da nicht mehr Patente verkauft werden sollen, als jagdbares Wild (gemäss Abschussplanung) zur Verfügung steht. Die Limitierung erfolgt zuerst bei ausserkantonalen Patentbewerbern. Unabhängig von der Anzahl Jäger kann das zuständige Departement die Patentarten einschränken, falls die Erhaltung gesunder Wildbestände dies erfordert.

§ 19 Gästekarten

Neu soll es möglich sein, dass der Gast nicht nur einen Abschuss für seinen Gastgeber tätigen kann, sondern dass ihm auch die Marke eines anderen anwesenden Jägers dafür zur Verfügung gestellt werden kann. Dadurch erhält, insbesondere auf der Niederwildjagd, eine Jagdgruppe mehr Spielraum. Gleichzeitig wird klar geregelt, wer dem Gast die Marke zur Verfügung stellen muss und durch wen in welchem Zeitpunkt die Marke am erlegten Tier anzubringen ist.

§ 20 Erteilung und Abgabe von Patenten und Gästekarten

Das zuständige Amt kontrolliert die eingereichten Gesuche und ist berechtigt, bei Bedarf Informationen bei den Bewerbern oder den zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen einzuholen. Darunter fällt neben den in § 22 aufgelisteten Themenbereichen auch die Einforderung eines Arzzeugnisses beim Bewerber, falls es Hinweise darauf gibt, dass ein gesundheitlicher Grund gegen die Erteilung eines Patents spricht (§ 21 Abs. 1 Bst. f). Das zuständige Amt ist neben der Patenterteilung auch für die Ausgabe von Patenten und Gästekarten zuständig. Neu soll es zudem die Möglichkeit haben, diese Aufgabe Dritten zu übertragen. Diese Auslagerung soll mithelfen, administrative Engpässe zu überbrücken, umfasst aber weder die Prüfung der Gesuche noch die Kontrolltätigkeit nach § 23 oder den Patententzug nach § 24.

§ 21 Patentverweigerung

Neu kann die Patentausgabe auch verweigert werden, wenn ein Patentbewerber nicht im Besitz einer Waffe sein darf. Die Anforderungen bezüglich Leumund und Schuldenfreiheit eines Bewerbers werden nach wie vor von einer grossen Mehrheit der Beteiligten erwartet. Dies liegt daran, dass Jäger eine Waffe führen dürfen und deshalb eine hohe Erwartungshaltung an ihre Integrität und Zuverlässigkeit besteht. Der Kanton als Regalinhaber hat ein Interesse daran, dass die Bewerber ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nachgekommen sind, bevor diesen ermöglicht wird, das Regal zu nutzen.

§ 22 Meldepflichten und Dateneinsichtsrechte

Zur Überprüfung der Patentverweigerungsgründe sind dem zuständigen Amt Dateneinsichtsrechte einzuräumen. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass keine Patente an Unberechtigte abgegeben werden. Die genaue Vorgehensweise (z.B. Abgabe von Listen der Patentbewerber an die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen zwecks Überprüfung der Patentverweigerungsgründe) ist vom Regierungsrat (§ 3) festzulegen, da es sich dabei um rein administrative Abläufe handelt.

§ 23 Kontrolle

Mit seiner Unterschrift auf der Patentanmeldung bestätigt ein Patentbewerber, dass gegen ihn kein Patentverweigerungsgrund vorliegt. Nicht vollständig erbrachte Nachweise führen zur Patentverweigerung. Dem zuständigen Amt muss es für die Patentausgabe möglich sein, stichprobenweise Kon-

trollen durchzuführen oder entsprechende Unterlagen einzufordern. Dasselbe gilt für die Teilnahmevoraussetzungen am Jagdlehrgang.

§ 24 Patententzug

Eine klare Regelung für die Kompetenz des sofortigen Patententzugs und dem damit verbundenen Vorgehen fehlte in der bisherigen Rechtsgrundlage. Dies war in der Vergangenheit in der Praxis unbefriedigend für das mit der Beaufsichtigung der Jäger betraute Amt, so zum Beispiel in Fällen von Trunkenheit oder Ausfälligkeiten bewaffneter Jäger während der Jagdausübung. Ähnlich wie bei grobem Fehlverhalten im Strassenverkehr sollen die Kontrollorgane hier die Kompetenz erhalten, sofort durchzugreifen. Dem zuständigen Amt wird die Kompetenz erteilt, über die Rückgabe des Patents zu entscheiden.

C. Jagdausbildung

§ 25 Jagdlehrgang

Jagdlehrgänger tragen eine Waffe. Daher sollen für sie grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten wie für Patentbewerber. Auch hier bestätigt der Jagdlehrgänger mit seiner Unterschrift auf den Anmeldeunterlagen, dass er die geforderten Voraussetzungen erfüllt. Das zuständige Amt kann diese Angaben bei Bedarf oder stichprobenweise kontrollieren (§ 23). Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Jagdlehrgänger falsche Angaben machte, soll er unverzüglich aus dem Jagdlehrgang ausgeschlossen werden können.

§ 26 Jagdprüfung

Neu ist verankert, dass die Ausbildung einen Teil Waffenhandhabung und Sicherheit auf der Jagd beinhalten muss. Zudem soll das Niveau der Prüfung, bezogen auf den Prüfungsstoff, den gesamtschweizerischen Vorgaben genügen (entsprechend dem Prüfungsstoff im gesamtschweizerischen Jagdlehrmittel der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz). Neu verliert eine bereits bestandene Prüfung, welche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erworben wurde, ihre Gültigkeit.

D. Jagdausübung

§ 27 Jagdzeiten

Grundsätzlich soll die Jagd weiterhin an Sonn- und Feiertagen sowie jeweils am Mittwoch und bei Nacht nicht ausgeübt werden dürfen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll künftig das Departement, welches neu für die jährlichen Jagdvorschriften zuständig ist, die Details betreffend Jagd- und Schonzeiten regeln. Das bisherige Verbot, am Vorabend des Jagdbeginns und an den Schontagen das Jagdgebiet mit der Jagdwaffe zu betreten oder darin Waffen oder Waffenbestandteile zu deponieren, wird aufgehoben (§ 30).

§ 28 Jagdbare Arten

Die Regelung der Jagd auf jagdbare Arten wird neu durch das zuständige Departement in den jährlichen Jagdvorschriften festgelegt.

§ 29 Jagdwaffen, Munition und Ausrüstung a) Zulässigkeit

Die Kompetenz zur Regelung der einsetzbaren Jagdwaffen sowie der dazugehörigen Munition wie auch der notwendigen Ausrüstung liegt neu beim zuständigen Departement (jährliche Jagdvorschriften).

ten). Dies ist sinnvoll, da dieses auch die Jagd auf jagdbare Arten regelt, wobei die Wahl der Waffen von Bedeutung sein kann (z.B. für die Schwarzwildjagd). Vorgegeben wird in Anlehnung an die JSV explizit die Sicherstellung einer „tierschutzgerechten Jagd“, sprich die Wahl von Waffen und Munition, die im Hinblick auf Schussdistanzen, Auftreffenergie und Ballistik die notwendige, unmittelbar tödliche Wirkung entfalten.

§ 30 b) Einschieszen und Mittragen von Waffen

Neu soll an Schontagen ausschliesslich das sichere Deponieren der Jagdwaffen im Jagdgebiet während der Jagdsaison gestattet sein. Damit im Jagdgebiet unterwegs zu sein, ist an Schontagen nach wie vor verboten. Dies ermöglicht es den Jägern, sich bereits am Vorabend der Wiederaufnahme der Jagd ins Jagdgebiet zu verschieben, zum Beispiel zu ihrer Jagdhütte, oder aber den jagdfreien Tag dort zu verbringen, ohne sich dadurch strafbar zu machen.

§ 31 Jagdhunde a) Einsatz

Gestützt auf die neuen Regelungen in der JSV wurden die Bestimmungen über die Jagdhunde überarbeitet. Neben der Einführung der Prüfungspflicht für die meisten jagdlichen Einsätze, ausgenommen der lauten Jagd, ist insbesondere das Mitführen von Jagdhunden auf der Hochwildjagd eine wesentliche Neuerung. Als Grundvoraussetzung für das Mitführen von Jagdhunden auf der Hochwildjagd wird die Mitgliedschaft im Schweisshundepikett verlangt.

§ 32 b) Organisation und Ausbildung

Eine institutionalisierte und professionelle Nachsuche soll vom zuständigen Amt gewährleistet werden, indem ein Pikettdienst geschulter Nachsuchegespanne gestellt und unterstützt wird. Dies kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen erfolgen. Bereits heute besteht ein Pikettdienst. Dieser soll in der neuen Regelung verankert und so die rechtliche Grundlage geschaffen werden, den tierschutzgerechten Qualitätsanspruch des Nachsuchewesens sicherzustellen. Neu kann das zuständige Amt Übungskurse und Prüfungen für die Bau-, Wasserwild- und Schwarzwildjagd sowie für das Vorstehen und Apportieren anbieten oder Dritte damit beauftragen. Diese Neuerung hat ihren Ursprung in Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b JSV, welcher von den Kantonen verlangt, zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd die Ausbildung der Jagdhunde zu regeln.

§ 33 Falknerie a) Grundsätze

Mit der Regelung der Beizjagd und der falknerischen Haltung wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Der Kanton hat keine traditionellen Bezüge zur Beizjagd. Sie soll im Kanton grundsätzlich verboten sein, wohingegen die falknerische Haltung bewilligt werden kann. Die falknerische Haltung bedingt aber, dass mit den Greifvögeln in einem andern Kanton die Beizjagd ausgeübt werden kann (vgl. dazu die Voraussetzungen in Abs. 2) oder eine Ausnahmebewilligung vorliegt (§ 34).

§ 34 b) Ausnahmen

Ausnahmsweise kann das zuständige Amt für die Vergrämung und Bekämpfung von Wildschäden oder zu Demonstrations- sowie Veranstaltungszwecken die Beizjagd oder das freie Fliegenlassen von Greifvögeln bewilligen. Neben den in der Vorlage genannten Voraussetzungen sind weitere tierschutzrechtliche Bewilligungen (Haltung, Sachkundenachweis) notwendig. Diese sind im jeweiligen Wohnkanton einzuholen.

§ 35 Transportmittel
a) Verwendung

Motorfahrzeuge (darunter fallen auch Motorfahräder und damit auch Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41, VTSJ), wozu auch E-Bikes zu zählen sind) dürfen explizit nur für den Transport bis zur Aufnahme der Jagdausübung verwendet werden. Motorfahrzeuge sind zu kennzeichnen, damit die Vorschriften bezüglich der Transportmittelverwendung in der Praxis auch vollzogen werden können (insbesondere dient diese Pflicht auch dem Schutz der Jäger vor Bussen beispielsweise bei Fahrten im Fahrverbot gemäss § 36 Abs. 1). Die Verwendung von Luftfahrzeugen (unter diesen Begriff fallen auch Drohnen) für die Jagdausübung ist grundsätzlich untersagt. Die Ausnahmen werden durch das zuständige Departement geregelt (§ 35 Abs. 3; Ausnahmen müssen gemacht werden können, beispielsweise aufgrund der einzuhaltenden Bestimmungen in Bezug auf die Wildbrethygiene). Dadurch wird eine gewisse Flexibilität gewahrt, indem jährlich Anpassungen vorgenommen werden können. Unter den Begriff „Jagdausübung“ gemäss Abs. 1 und 2 (vgl. dazu auch §§ 37-38) fallen das alleinige oder gruppenweise Aufspüren, Nachstellen, Abpassen, Zutreiben, Beschiessen, Einfangen oder Nachsuchen von Wildtieren mit dem Ziel, Wildtiere zu erlegen und/oder zu behändigen. Nicht unter diesen Begriff fallen hingegen andere Aktivitäten im Zusammenhang mit Wildtieren, wie z.B. das unbewaffnete Beobachten von Wild, das beobachtende Erheben und Zählen von Wildbeständen oder wissenschaftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Wildtieren.

§ 36 b) Spezialfälle

Neu soll die Verwendung von Motorfahrzeugen während der Jagdausübung explizit nur für die Bergung von Schalenwild möglich sein. Es gibt keinen Grund, das Motorfahrzeug z.B. für die Bergung eines Schneehasen oder eines Fuchses einzusetzen. Die Bergung von Stein- oder Schalenwild in schlecht- bzw. unzugänglichem Gelände soll im Ausnahmefall durch den Einsatz von Luftfahrzeugen ermöglicht werden. Die Jagd zu Fuss bzw. von zu Hause aus wird durch diese Regelungen nicht berührt, da ausschliesslich die Verwendung von Transportmitteln geregelt wird.

§ 37 Verbotene Methoden und Hilfsmittel

Neu dürfen Inhaber einer kantonalen Treiberberechtigung sowie Jagdlehrgänger zum Drücken auf der Rotwildjagd eingesetzt werden. Kastenfallen sind während der Haarraubwildjagd verboten, da diese Jagd dem Tierschutzgedanken, der im Rahmen der Teilrevision der JSV vermehrt in die Jagdgesetzgebung eingeflossen ist, zuwiderläuft (gemäss Art. 2 Abs. 3 JSV steht es den Kanonen zu, die Verwendung weiterer Hilfsmittel zu verbieten, weshalb das Verbot der Kastenfallen im Rahmen der Jagdausübung dem Bundesrecht nicht zuwiderläuft). Auch bei regelmässigen Kontrollen der Kastenfallen löst diese Jagdart unnötige Angst und Stress bei den gefangenen Tieren aus. Lediglich im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen sollen Kastenfallen gestattet sein (§ 42). Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln bei der Jagdausübung ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV geregelt und weitere Präzisierung erfolgen in den jährlichen Jagdvorschriften.

§ 38 Unweidmännisches Verhalten

Neu wird gewalttätiges, ausfälliges Verhalten oder fahrlässige Gefährdung Dritter oder von Sachwerten während der Jagdausübung explizit als unweidmännisch aufgeführt. Weiter sind drei Arten der Schussabgabe als unweidmännisch aufgeführt. Diese verursachen unnötiges Tierleid und führen zu langen, häufig erfolglosen Nachsuchen.

§ 39 Irrtums- und Fehlabschuss
a) Allgemeines Schalenwild

Gemäss Abs. 1 wird verzeigt, wer geschütztes Rot-, Gams- oder Rehwild erlegt. Von einer strafrechtlichen Verfolgung wird aber abgesehen, wenn das Tier irrtümlich erlegt, es umgehend einem Kontrollorgan vorgelegt, der Sachverhalt wahrheitsgetreu geschildert und der vom zuständigen Amt nach dem aktuellen Marktpreis festzulegende Wertersatz bezahlt wurde. Ist anzunehmen, dass vorsätzlich ein solches Tier erlegt wurde, kommt die Bundesgesetzgebung zur Anwendung, bei Grobfahrlässigkeit ist die kantonale Gesetzgebung massgebend.

§ 40 b) Führende Tiere

Führende Tiere sind Muttertiere mit noch saugenden und voll von ihnen abhängigen Jungtieren.

§ 41 Schutz von Polizeigütern und Eigentum

Keine Bemerkungen.

§ 42 Selbsthilfe

Neu benötigt man für die Durchführung von Selbsthilfemassnahmen die Bewilligung des zuständigen Amtes. Auf die explizite Nennung von Vogelarten gemäss JSV wird verzichtet. Es reicht aus, sich auf die Vogelarten gemäss JSV zu beziehen. Dadurch ist bei allfälligen Veränderungen auf Bundesebene keine kantonale Anpassung erforderlich. So sind Selbsthilfemassnahmen gegen die im bisherigen kantonalen Recht genannten Arten nach der aktuellen JSV nicht mehr statthaft. Neu wird zudem geregelt, was im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen erlaubt ist, denn auch im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen ist die Einhaltung einer tierschutzgerechten Vorgehensweise angezeigt.

IV. Wildlebensräume, Wildschutz, Wildkrankheiten

A. Wildlebensräume

§ 43 Schutz des Lebensraumes

Der Schutz der Wildlebensräume gewinnt heute immer mehr an Bedeutung. Zudem gibt das Bundesrecht auch hier neue Leitlinien vor, deren Vollzugsgrundlage im kantonalen Gesetz geregelt werden muss. Hier wird der Umgang mit den Wildlebensräumen im Allgemeinen geregelt. Bei der Planung und Durchführung von Projekten ist auf diese Grundsätze Rücksicht zu nehmen.

§ 44 Wildruhezonen

Die Kantone sind nach Bundesrecht verpflichtet, wirksame Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung (und damit auch zur Eindämmung von Wildschäden) zu ergreifen. Die Ausscheidung von Wildruhezonen stellt nachgewiesenermassen in den meisten Fällen die wirksamste Massnahme dar (Art. 4^{ter} JSV). Daher ist im Kanton die Rechtsgrundlage zu deren Ausscheidung zu schaffen. Diese Regelung umfasst auch die eidgenössische Vorgabe, diese Zonen mittels Nutzungsplanungen und unter Miteinbezug der Grundeigentümer und betroffenen Interessenvertreter auszuschneiden. Die Kompetenz zum Erlass der Zonen kommt dem zuständigen Departement zu (§ 4). Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, inklusive der jeweiligen Erschliessung dieser Flächen, soll durch die Schaffung von Wildruhezonen nicht eingeschränkt werden. Allenfalls sind Massnahmen zur Eindämmung der übermässigen oder unerwünschten Nutzung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus vorzusehen.

§ 45 Wildtierkorridore
a) Planung

Wildtierkorridore sind schützenswerte Biotop, deren Erhaltung und Wiederherstellung eine grosse Bedeutung zufällt. Die Korridore von überregionaler und regionaler Bedeutung (die Begriffe werden vom Bund übernommen) sollen raumplanerisch gesichert werden. Die Kompetenz zur konkreten räumlichen Ausscheidung dieser Zonen kommt dem Regierungsrat zu (§ 3). Die Erhaltungs- und Sanierungspflicht hinsichtlich der Wildtierkorridore ist zwingender Natur (BGer 1A.173/2000 vom 5. November 2001, VGE III 2012 183-185 vom 12. März 2013). Über den genauen Verlauf und die zu ergreifenden Massnahmen kann der Kanton mittels Richt- und Nutzungsplanung unter Mit-einbezug der Grundeigentümer und der betroffenen Interessenvertreter jedoch fallspezifische Lösun-gen herleiten. Da es sich um eine in raumplanungsrechtlicher Hinsicht übergeordnete Planung han-delt, sind die Wildtierkorridore zunächst in der Richtplanung zu berücksichtigen. Anschliessend hat die spezifische Umsetzung in den Nutzungsplanungen der Gemeinden zu erfolgen.

§ 46 b) Bauten und Anlagen

Neu wird eine Bestimmung hinsichtlich der Realisierbarkeit von baulichen Massnahmen und ande-ren Projekten in den Wildtierkorridoren (BGE 128 II 1) in das JWG aufgenommen. Die §§ 45 und 46 sollen nicht nur den Erhalt und die Sanierung der Wildtierkorridore bewirken, sondern auch Rechts-sicherheit für Grundeigentümer und Bauherren schaffen, welche in diesen Gebieten Projekte planen und umsetzen wollen.

B. Wildschutz

§ 47 Wildlebende Säugetiere und Vögel
a) Einfangen und Halten

Das Einfangen und Halten von wildlebenden Säugetieren und Vögeln setzt die Erteilung einer ent-sprechenden Bewilligung voraus. Zu unterscheiden ist dabei zwischen einheimischen und nicht ein-heimischen Tieren (Art. 8^{bis} Abs. 4 JSV). Überdies gilt es zu beachten, dass bei nicht einheimischen Säugetieren neben der jagdrechtlichen auch eine tierschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist.

§ 48 b) Aussetzen

Das Aussetzen soll auch weiterhin von einer regierungsrätlichen Bewilligung abhängig sein, sind dabei oftmals die Anliegen mehrerer Departemente betroffen.

§ 49 Streunende Hunde und Katzen

Die Problematik streunender oder verwilderter Hunde und Katzen kann nicht ausschliesslich durch deren Abschuss gelöst werden. Dies sind Symptombekämpfungen, die letztlich keinerlei Verbesse-rung der Situation herbeiführen. Streunende oder verwilderte Hunde und Katzen im Wald oder Jagd-banngebiet sind neu der Wildhut zu melden, damit die Wildhut entsprechend reagieren kann. Wo die eingefangenen Tiere abzugeben sind, ist in der Vollzugsverordnung zu regeln, bzw. ergibt sich dies bereits aus der Tierschutzgesetzgebung.

§ 50 Jagende Hunde und Katzen

Die Thematik betreffend Abschuss von Haustieren ist heute viel emotionaler geworden, als dies zur Zeit der Inkraftsetzung der bisherigen kantonalen Jagdgesetzgebung der Fall war. Eine Regelung, die diesem Umstand Rechnung trägt, ist daher notwendig geworden. Insbesondere ist ein Abschuss von

Hunden und Katzen nur noch durch Wildhüter zu tätigen. Es schadet dem Ruf der Jagd massiv, wenn Jäger Haustiere schießen. Solche Abschüsse sollen erstens die Ausnahme bleiben und zweitens sollen sie als offizielle Massnahme der zuständigen Behörden wahrgenommen und kommuniziert werden.

§ 51 Schutz der Wildtiere

Wie bisher haben die jeweiligen Strassenträger Signalisationen anzubringen, welche vor intensivem Wildwechsel warnen und notwendige Massnahmen zu ergreifen, um Zusammenstöße zu vermeiden. Zusätzlich wird die Störungsthematik ausführlicher formuliert. Neu ist die mutwillige Störung von Wildtieren explizit verboten. Notwendig wurde dies aufgrund von häufigen Störungen (z.B. Durchleuchten von Schalenwildeinständen bei Nacht oder von anderen Rückzugsgebieten von Wildtieren mit Scheinwerfern, absichtliches Aufscheuchen von Tieren in ihren Bauten und Nestern).

§ 52 Kantonsbeiträge

Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zur lokalen Wiederherstellung oder Verbesserung ihrer Lebensräume sind oft mit hohem Aufwand verbunden, welcher durch Gebühreneinnahmen nicht finanziert werden kann. Entsprechend konnte das zuständige Amt solche Massnahmen in der Vergangenheit nicht realisieren. Neu soll daher der Kantonsrat analog der Fischereigesetzgebung im Rahmen des Voranschlags Beiträge an vorgenannte Massnahmen gewähren können.

C. Wildkrankheiten

§ 53 Bekämpfung von Tierseuchen

Die Aufgaben der Wildhüter und Jäger in der Praxis bei der Bekämpfung von Tierseuchen sind neu definiert. Dadurch wird die Früherkennung und Ausbreitungsprävention einer Tierseuche seitens der Jagdbehörde bestmöglich gewährleistet.

§ 54 Hegeabschüsse

Art. 8 JSG besagt, dass Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt sind, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. In dieser Aufzählung nicht speziell erwähnt, aber enthalten, sind auch die geschützten Tiere, welche aus Tierschutzgründen ganzjährig geschossen werden sollen, sofern sie verletzt oder krank sind. Während der Jagd sind die Jäger verpflichtet, verletzte und kranke Wildtiere zu erlegen. Davon ausgenommen sind die geschützten Tiere, welche der Wildhut aber umgehend zu melden sind.

§ 55 Fallwild

Neu kann das zuständige Amt Richtlinien hinsichtlich des Umgangs mit Fallwild erlassen.

V. Wildtiermanagement

§ 56 Information

Keine Bemerkungen.

§ 57 Bestandesregulierung

Die bisherigen Wildtiermanagement-Massnahmen genügen um eine nachhaltige Jagdplanung zu gewährleisten. Zusätzlich zu den aufgeführten Indikatoren werden weitere Daten wie beispielsweise jene der Verjüngungs- und Verbisskontrolle berücksichtigt und in die Abschussplanung integriert. Die Jagdstrecken sollen auch weiterhin über die Abschussplanung der ordentlichen Jagd erreicht werden. Eine zusätzliche Regelung zur Erreichung des Plansolls ist daher überflüssig.

§ 58 Verhütung und Entschädigung von Wildschäden

Massgebende Grundlage für die Entschädigung bilden die vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (§ 3). Die Entschädigung soll wie bisher im Rahmen der Bundesgesetzgebung erfolgen. Eine Ausdehnung auf weitergehende Entschädigungen ist aufgrund der bestehenden Regelungen nicht notwendig und widerspricht zudem den Sparbestrebungen des Kantons. Die Zumutbarkeit der Verhütungsmassnahmen wird neu an die bewirkte Verringerung des möglichen Schadens gekoppelt, wodurch dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen wird.

§ 59 Fütterung von Wildtieren

Das Füttern von Wildtieren, insbesondere die Errichtung von Fütterungsstellen (inklusive Salzlecken) für Schalenwild, ist neu verboten. Ausgenommen sind private Winterfütterungen von Singvögeln in Hausnähe und Gärten sowie die Bestückung von Lusserplätzen anlässlich der Lusserjagd. Dies entspricht einem grundsätzlichen Umdenken, welches auch im Hinblick auf die Wald-Wild-Lebensraum Thematik von zentraler Bedeutung ist. Ausnahmen, welche das zuständige Amt bewilligt, sollen möglich sein, jedoch nur in klar vorgeschriebenen Situationen und mit dem Einverständnis des Grundeigentümers.

§ 60 Konzepte zum Umgang mit Grossraubtieren

Dieser Paragraf stützt sich auf die tiefgreifenden Neuerungen im Bundesrecht, gemäss welchen die Kantone verpflichtet sind, den Herdenschutz in die landwirtschaftliche Beratung zu integrieren (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV). Die Aufnahme der Verhütungs- und Vergütungsregelungen wird explizit vorgeschrieben, da dadurch die notwendige Klarheit im Umgang mit Grossraubtieren geliefert wird. Grossraubtierkonzepte haben sich aufgrund der grossen Verbreitungspotenziale dieser Arten nach den Konzepten des Bundes zu richten. Dadurch wird eine einheitliche und somit sachdienliche Vorgehensweise gesichert und zudem die bestmögliche Rechtssicherheit geschaffen.

VI. Verfahren und Rechtsschutz

§ 61

Dieser Paragraf regelt, nach welchen Bestimmungen ein allfälliges Verfahren abzulaufen hat.

VII. Strafbestimmungen

§ 62 Übertretungen

Die bisherige Bestimmung wird aufgrund des Legalitätsprinzips konkretisiert. Daher werden neu sämtliche möglichen Straftatbestände aufgeführt.

§ 63 Mitteilungspflichten

Polizeirapporte und Strafurteile sind dem zuständigen Amt zur Kenntnis zu bringen. Dadurch ist es ihm möglich, für die Ausfällung von Administrativmassnahmen darauf abzustellen. Zudem verlangt das Bundesrecht in Art. 22 JSG die Mitteilung ans Bundesamt, sofern Jagdberechtigungsentzüge durch den Richter erfolgen. In Abs. 2 wird daher die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Mitteilung begründet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 64 Aufhebung von Erlassen

Das neue JWG ersetzt das bisherige Jagdgesetz sowie das bisherige JWG. Diese beiden Erlasse sind daher mit Inkrafttreten dieser Vorlage aufzuheben.

§ 65 Änderung von Erlassen

Die Vorlage hat überdies Auswirkungen auf das kantonale Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009 (SRSZ 233.210, KOBG), was wiederum zwei kleine Anpassungen im kantonalen Fischereigesetz vom 18. März 2009 (SRSZ 771.110, KFG) nach sich zieht. Neben den Änderungen hinsichtlich der Jagdgesetzgebung sind für das KOBG weitere Ergänzungen und Korrekturen enthalten. Konkret handelt es sich dabei um die Anpassung an die geltende Fischereigesetzgebung sowie die Aufnahme der Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergeregge vom 18. Dezember 2008 (SRSZ 722.314). Bislang fehlte diese Verordnung im Anhang der KOBG und es konnten keine Ordnungsbussen ausgefällt werden, wenn Verstösse erfolgten, dies im Gegensatz zu allen anderen Verordnungen im Bereich des Naturschutzes.

§ 66 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat nach dem Erlass der Vorlage beim Bund um Genehmigung zu ersuchen.

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit; Rechtsform

Die Totalrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung liegt naturgemäss in der Kompetenz des Kantonsrates. Die neuen Bestimmungen beinhalten keine Widersprüche zum eidgenössischen Recht. Die Neuerungen auf Bundesebene wurden berücksichtigt und in die Vorlage integriert.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass die Notwendigkeit der Überarbeitung der Vorschriften bezüglich der Wildschäden unter Anhörung der betroffenen Interessenvertreter zu höheren Forderungen im Bereich der Wildschadenverhütung und -vergütung führen wird. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung einer Herdenschutzberatungsstelle hervorzuheben, wodurch zwangsläufig höheren Kosten erwartet werden, auch wenn eine Integration in eine bereits bestehende Struktur angestrebt wird.

Die neuen Regelungen können im Bereich des Schweisshundepiketts zu Mehrausgaben führen, beispielsweise durch das Angebot jährlicher Weiterbildungskurse. Ansonsten sind keine unmittelbaren Auswirkungen der Vorlage im finanziellen und personellen Bereich zu erwarten.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110, GOKR) gelten der Voranschlag, die Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton Auswirkungen von weniger als einmalig Fr. 125 000.- oder wiederkehrend Fr. 25 000.--. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

Die Gewährleistung der vom Bund vorgegebenen Herdenschutzberatung könnte je nach Organisation dieser Stelle jährlich wiederkehrende Kosten von mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, was zur Anwendung der Ausgabenbremse führen würde. Noch liegen hierzu aber keine konkreten Lösungsvorschläge vor. Eine Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen wäre denkbar und würde Kosten sparen.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
 - b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
 - c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
 - d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;
- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

